

### **Besondere Einmalzahlung für das Jahr 2008**

Im Oktober 2007 sind Sie darüber informiert worden (Lotus Notes, Aktuelles, KODA-Regelung zum Leistungsentgelt in den Jahren 2007 bis 2012), dass die Auszahlung des Leistungsentgelts (§ 18 ABD Teil A, 1.) in den Jahren 2007 bis 2012 durch eine besondere Einmalzahlung (§ 18 a ABD Teil A, 1.) erfolgt.

2007 betrug die besondere Einmalzahlung 12 % des für den Monat September 2007 der jeweiligen Beschäftigten/dem jeweiligen Beschäftigten zustehenden Monatsentgelts.

In ihrer 140. Vollversammlung am 1. und 2. Oktober 2008 hat die Bayer. Regional-KODA beschlossen, dass die Beschäftigten nun auch für das Jahr 2008 eine besondere Einmalzahlung in Höhe von 12 % ihres Monatsentgelts für September erhalten. Für die Ermittlung des Monatsentgelts ist die Anlage D ABD Teil A, 1. maßgebend.

Die besondere Einmalzahlung wird mit den Bezügen des Monats Dezember ausgezahlt.

### **Regelung zur Überleitung der Beschäftigten und des Übergangsrechts (RÜÜ) - Bewährungs- und Tätigkeitsaufstiege/Vergütungsgruppenzulagen**

Mit dem Dienstgeber-Info vom Mai 2008 haben wir Ihnen die Tarifeinigung 2008 im öffentlichen Dienst und deren Auswirkungen auf Arbeitsverhältnisse, die dem Geltungsbereich des ABD unterliegen, vorgestellt.

Die Bayer. Regional-KODA hat sich in der 140. Vollversammlung vom 1./2. Oktober 2008 mit der Übernahme der Bestimmungen aus der Tarifeinigung des öffentlichen Dienstes befasst, die nicht automatisch in das ABD Eingang gefunden haben. Sie hat u. a. beschlossen, die Verlängerung der Frist für die Berücksichtigung von Bewährungs- und Zeitaufstiegen und für die Gewährung von Vergütungsgruppenzulagen bis **31.12.2009** in das ABD zu übernehmen. Mit der Frist zum 31.12.2009 sollen Besitzstände für Bewährungs- und Zeitaufstiege, die nach altem ABD vor dem 1. Oktober 2005 begonnen haben, verlängert werden. Entsprechendes gilt wirkungsgleich für Vergütungsgruppenzulagen.

**!!!** Die Fristverlängerung gilt nur für Beschäftigte, die vor dem 01.10.2005 eingestellt worden sind.

**Die Hauptabteilung VI – Personalabteilung prüft** bei den Beschäftigten der Erzdiözese, der Kirchenstiftungen, der kirchlichen Stiftungen und der sonstigen kirchlichen Rechtsträger, deren Gehalt über die Bezügeabteilung des EOB abgerechnet wird, **von sich aus, bei welchen Beschäftigten bis 31.12.2009 noch ein Bewährungs-/Tätigkeitsaufstieg oder eine Vergütungsgruppenzulage zu vollziehen gewesen wäre bzw. zu vollziehen wäre. Ein Antrag der Beschäftigten/des Beschäftigten ist nicht notwendig.**

Die Hauptabteilung VI - Personalabteilung schreibt die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an und informiert über den ausstehenden Bewährungs-/Tätigkeitsaufstieg oder die ausstehende Vergütungsgruppenzulage. Mit der Information erhält die betroffene Beschäftigte/der betroffene Beschäftigte einen vorformulierten Antrag zur Vollziehung des Bewährungs-/Tätigkeitsaufstieges oder der Vergütungsgruppenzulage. Der Antrag ist an die Hauptabteilung VI - Personalabteilung zurückzusenden.

Bamberg, Oktober 2008

Hauptabteilung VI  
Personal - Bezüge - Kindertagesstätten